

## **Öffentliche Bekanntmachung Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt**

Aufgrund der Vorschriften aus § 7 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/13), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. September 2020 (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2020) macht die Landeshauptstadt Dresden folgendes bekannt:

Für diejenigen Schuldner der Straßenreinigungsgebühr, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Straßenreinigungsgebühr hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für diejenigen Gebührenfälle, für welche die zuletzt ergangene Festsetzung unter einem Vorbehalt stand, gilt der entsprechende Vorbehalt auch bezüglich der hier bewirkten Gebührenfestsetzung für 2022.

Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 27. Januar 2022

**gez. i. A. Weihermüller  
Leiter Steuer- und Stadtkassenamt**